

# Vorwärts

## Berliner Volksblatt.

### Zentralorgan der sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Redaktion: SW. 68, Lindenstrasse 69.  
Fernsprecher: Amt IV. Nr. 1982.

Freitag, den 5. Januar 1906.

Expedition: SW. 68, Lindenstrasse 69.  
Fernsprecher: Amt IV. Nr. 1984.

#### Abonnements-Bedingungen:

Abonnements-Preis halbjährlich: 3.00 M., monatlich 1.10 M., wöchentlich 26 Pf. frei ins Haus. Einzelne Nummer 5 Pf. Sonntagsnummer mit illustrierter Sonntagsbeilage „Die Neue Welt“ 10 Pf. Postabonnements: 1.10 Mark pro Monat. Eingetragene in die Post-Zeitungs-Preisliste. Unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 2 Mark, für das übrige Ausland 3 Mark pro Monat.

Ersteilung täglich außer Montags.

#### Die Insertions-Gebühr

beträgt für die sechsgehaltene Kolonelle oder deren Raum 40 Pf., für politische und gewerkschaftliche Vereinarbeit und Besondere Anzeigen 25 Pf. „Kleine Anzeigen“, das erste (steigende) Wort 10 Pf., jedes weitere Wort 5 Pf. Worte über 15 Buchstaben zählen für zwei Worte. Inserate für die nächste Nummer müssen bis 5 Uhr nachmittags in der Expedition abgegeben werden. Die Expedition ist an Wochentagen bis 7 Uhr abends, an Sonn- und Festtagen bis 8 Uhr vormittags geöffnet.

Telegraphische Adresse: „Sozialdemokrat Berlin“.

### Englisches und preussisches Wahlrecht.

In wenigen Monaten würde das Unterhaus am Ende seiner Legislaturperiode stehen; es werden aber voraussichtlich schon in den nächsten Wochen die Neuwahlen ausgeschrieben werden, denn dem liberalen Kabinett fehlt es an einer Mehrheit, um einen Gesetzentwurf zur Annahme zu bringen. Die verfassungsmäßigen Zustände Englands, die Entwicklung seines Wahlrechtes haben im kontinentalen Europa immer auf das lebhafteste interessiert, denn sie waren das Muster für die Entwicklung aus dem Absolutismus in ein System der Teilung der Gewalt und des Antheiles des Volkes an der Gesetzgebung wie an der Kontrolle der Verwaltung.

Es kann selbstverständlich nicht die Aufgabe eines Zeitungsartikels sein, die Geschichte der englischen Wahlreformen zu skizzieren; man muß sich begnügen, den tatsächlichen, übrigens in vieler Hinsicht durchaus nicht befriedigenden Zustand des englischen Wahlrechtes darzustellen. Zwar steht es hoch über den Wahlrechten fast aller norddeutschen Staaten, aber der Gedanke des allgemeinen Wahlrechtes ist noch immer nicht zur Wahrheit geworden, wenn auch die Entwicklung der Gesetzgebung immer mehr in der Richtung zum allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechte vorgeht. Wird die gegenwärtige englische Regierung bei den nächsten Wahlen eine Mehrheit erhalten, und werden die Erwartungen der Teile der Arbeiterschaft, welche selbständig vorgehen, auch nur einigermaßen erfüllt, dann wird auch England den letzten Schritt zum allgemeinen Wahlrecht ausführen — dann wird die Macht des englischen Oberhauses noch mehr eingeengt werden, dann dürften die Zeiten nicht mehr fern sein, wo England zum Einkammersystem übergeht, das in der zur Regierung gelangten Partei manche energische Verfechter besitzt.

Die zur Wahlreform im Jahre 1832 war Englands Parlament nur der Ausdruck einer kleinen Oligarchie. Aber noch blieb vielfach das Recht der verrotteten Flecken übrig, das heißt, daß kleine Orte mit lächerlich geringer Bevölkerung das gleiche Wahlrecht besaßen wie große, mächtig heranwachsende Industriestädte. Mit diesem Unfug räumten die Gesetze von 1867, 1868, 1884 und 1885 auf. Eine größere, wenn auch lange nicht vollkommene Gleichheit der Wahlkreise wurde geschaffen und Ordnung in die Aufstellung der Wählerlisten gebracht. Einen weiteren Fortschritt machte die Wahlreform im Jahre 1892, durch den sich England dem allgemeinen Wahlrecht ganz bedeutend genähert hat. Der Aufenthalt von drei Monaten vor dem Wahltermin im Bezirke war die wichtigste Einschränkung des Wahlrechtes. Das Alter von 21 Jahren gewährte schon die Aufnahme in die Wählerlisten. Wenn das Wahlrecht nur solchen Personen zufließt, welche entweder ein Wohnhaus oder einen Teil eines Wohnhauses als besondere Wohnung besitzen, so bedeutet dies bei den Lebensgewohnheiten der Engländer eine bedeutend geringere Einschränkung des Wahlrechtes, als dies bei uns der Fall wäre. Es ist auch nicht richtig, daß durch diese Bestimmung Arbeiter, also vor allem unverheiratete Arbeiter, junge Kaufleute u. v. vom Wahlrechte ausgeschlossen sind, denn Mieter einzelner Zimmer sind im Besitze des Wahlrechtes, wenn die Wohnung einen jährlichen Wert von 200 M. besitzt. Freilich sind hierdurch zahlreiche unverheiratete Arbeiter und sonstige Schlafburgen sowie das männliche Gesinde, aber auch viele Mitglieder der besitzenden Klassen, die noch im elterlichen Hause wohnen, vom Wahlrechte ausgeschlossen. Ebenso gilt dies von Personen, die keinen festen Wohnsitz haben, oder welche noch nicht die vorgeschriebene Zeit im Wahlbezirke wohnen. Aber jedenfalls steht das englische Wahlrecht dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechte viel näher, als das unlängst vom Herrn v. Kardorff als vortrefflich gerühmte allgemeine, ungleiche und indirekte preussische Dreiklassenwahlrecht.

Der sehr gemäßigt liberale Staatsrechtslehrer Georg Meyer, der während mehrerer Legislaturperioden auch dem deutschen Reichstage angehörte, beurteilt die Entwicklung des englischen Wahlrechtes zum allgemeinen Wahlrechte in dem nach seinem Tode von Jellinek herausgegebenen Werke „Das parlamentarische Wahlrecht“ folgendermaßen:

„Auf die Dauer wäre dies (das Beharren auf den Standpunkt der ersten Reformbill) schwerlich möglich gewesen. Denn einmal war durch dieselbe das aristokratische Regiment noch keineswegs gebrochen, andererseits würde auch eine Herrschaft der Bourgeoisie die Gefahr einer einseitigen Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen des herrschenden Standes und eine Vernachlässigung derjenigen der Arbeiter in sich geschlossen haben. Je mehr Bildung und Wohlstand in den Arbeiterkreisen zunahm, um so lebhafter forderten diese eine Teilnahme an dem politischen Leben. Und billigerweise ließ sich ihnen eine solche nicht verweigern, da sie dem Staate gegenüber ebenso gut Pflichten leisteten, wie die wohlhabenden Stände, sowohl bei der Zahlung der Einkommensteuer, als der gerade auch in England sehr bedeutenden indirekten Steuern. Der dauernde Ausschluß der Arbeiter vom politischen Wahlrecht würde eine große Gefahr in sich geschlossen haben, indem er leicht revolutionären Strömungen im Lande den Boden hätte bereiten können. Die Gewährung des politischen Stimmrechtes an einen Teil der arbeitenden Klassen entsprach daher nicht nur dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit und Billigkeit, sondern auch einem Gebote politischer Klugheit.“

Das wissen die Fürst v. Bismarck, die Herren v. Meißel und v. Kardorff, wie es scheint, noch immer nicht.

Die Entwicklung ist vom beschränkten Wahlrechte ausgegangen und immer weiter in der Richtung zum allgemeinen

gleichem und direkten Wahlrechte vorgegangen, nur in Deutschland versucht man, in einer Zeit, wo die Bedingungen für das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht sowohl durch geistige und politische Schulung der Arbeiterklasse als durch ihre wirtschaftliche Bedeutung und durch die starke Heranziehung zu den indirekten Steuern wie zum Militärdienste selbst nach den Prinzipien der bürgerlichen Staatsrechtslehre auf das vollkommenste erfüllt sind, zu Systemen eines Wahlmonopols für die besitzenden Klassen überzugehen. Das System des Dreiklassenwahlrechtes in Preußen, eines scheinbar allgemeinen Wahlrechtes, das die besitzenden Klassen völlig rechtlos macht, ist aus demselben Geiste geboren, wie das System der indirekten Steuern das die große Masse des Volkes auf schwerste belastet, während die oberen Zehntausend im Verhältnis zu ihrem Vermögen fast vollkommen unberührt bleiben. Der Ueberwälzung der indirekten Steuerlast auf die arbeitende Klasse steht gegenüber eine Monopolisierung des Volksrechtes durch die besitzenden Klassen in den wichtigsten norddeutschen Parlamenten. Diese doppelte Ungerechtigkeit findet ihre warmsten Verteidiger in dem viel berufenen Chef der Zolltarismehrheit und in seinem Gefolge, wie auch in den Leitern der Reichspolitik und der Politik der meisten norddeutschen Regierungen.

Das englische Wahlrecht ist das Ergebnis einer ununterbrochenen Entwicklung seit dem 9. Jahrhundert, das preussische Wahlrecht hat zur Grundlage eine verfassungswidrige „Notverordnung“ eines später als geistlos erkannt Königs. Selbst Gneist, von dem es hieß, daß er alles beweise, hat nur durch die künstlichsten Konstruktionen seine Verteidigung des Dreiklassenwahlrechtes zu stützen versucht. Weil in den Reichstagen des heiligen römischen Reiches deutscher Nation nach drei Kollegien, nach dem der Kurfürsten, der Fürsten und der Städte abgestimmt wurde, soll das preussische Dreiklassenwahlrecht eine Folgerichtigkeit der älteren deutschen Verfassungsgeschichte sein. Er vergleicht diese drei Kollegien der alten Reichstage mit den bestehenden Klassen, dem Mittelstande und der Arbeiterklasse; er vergißt nur dabei, daß bei dem preussischen Dreiklassenwahlrecht die erste und zweite Klasse stets die dritte niedergeschlagen hat. Der Parteigenosse Gneist, Georg Meyer, gleichzeitig sein Berufskollege, wies in einer Polemik gegen Gneist darauf hin, daß die erste Abteilung im Durchschnitte nur sehr reiche Leute, die zweite reiche Leute und die wohlhabenden Schichten des Mittelstandes umfasse, der weitaus größte Teil des Mittelstandes aber befände sich mit der Arbeiterklasse in der dritten Abteilung. Dann fährt er wörtlich fort: „Bei dem Dreiklassenwahlrecht behaupten die wohlhabenden Stände vollständig das Uebergewicht. Dieses Verhältnis wird aber noch dadurch verstärkt, daß in Preußen indirektes Wahlverfahren besteht.“

Nachdem Meyer die weiteren Widersinnigkeiten der Dittierung dargelegt hat, kommt er zu folgendem zusammenfassenden Urteile:

„Wenn man diese Verhältnisse im Auge hat, so darf man ruhig behaupten: Die in Preußen bestehende Verteilung des Wahlrechtes ist keineswegs ein Wahlsystem nach Steuerklassen, sondern die vollendete Systemlosigkeit. In demselben herrscht nicht der Grundsatz: „gleiche Pflichten, gleiche Rechte“, sondern der Grundsatz: „gleiche Pflichten, höchst ungleiche Rechte“. Und deshalb war es nicht zu hart, wenn Graf Bismarck im verfassungberatenden Reichstage des Norddeutschen Bundes sagte: „Ein widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz ist nicht in irgend einem Staate ausgedacht worden.“

Dieselben Leute, die bei uns jammern, daß nirgends die Klassenegensätze so schroff zum Ausdruck kommen wie in Deutschland: dieselben Leute halten dieses aufreizendste aller Wahlgesetze bei uns aufrecht.

Die große Ueberlegenheit der englischen Konservativen über die preussischen und sächsischen zeigt sich deutlich darin, daß die politischen Namensvettern der Bülow, Meißel und Kardorff jenseits des Kanals selbst die Hand zur Weiterbildung und Demokratisierung des Wahlrechtes boten, als sie sich dem Gefühle nicht mehr zu verschließen vermochten, daß die Erhaltung ihrer Vorrechte durch ein ungerechtes und in den Volksmassen verurteiltes Wahlrecht nicht mehr aufrecht zu erhalten sei. Der erfolgreichste konservativ-englische Disraeli, der spätere Lord Beaconsfield, entwickelte am 28. Februar 1859 selbst den Plan einer Wahlreform, nachdem er in den vorausgegangenen Jahren bei der Ablehnung der liberalen Reformvorschlüge mitgewirkt hatte. Als im Jahre 1865 Graf Derby ein konservatives Ministerium bildete, dessen Seele wiederum Disraeli war, kündigte er in der Thronrede die Einbringung einer Wahlreformvorlage an und am 18. März 1866 legte Disraeli eine Vorlage dem Parlament vor, die eine erhebliche Erweiterung des Wahlrechtes und eine beträchtliche Verminderung des Unrechtes der Wahlkreiseinteilung zur Folge hatte. Diese von den Konservativen vertretene Wahlreform war ein entscheidender Schritt zur Demokratisierung der englischen Staatseinrichtung; sie wurde zur Grundlage aller kommenden Wahlreformen. Die durch Gladstone durchgeführten späteren Wahlreformen waren nur die naturgemäßen Konsequenzen der konservativen Wahlreform, die sich an die Namen Derby und Disraeli knüpft.

Herr v. Kardorff ist zwar ein alter Politiker und Parlamentarier, aber seine mannigfachen Geschäfte als Gründer und Aufsichtsratsmitglied von Aktiengesellschaften haben es ihm leider bisher noch immer nicht ermöglicht, die politischen Wissenschaften anders als in der oberflächlichsten Weise zu

betreiben. Er kennt die englischen Staatseinrichtungen nicht und weiß daher auch nicht, daß, so turmhoch das englische Wahlrecht über dem preussischen Dreiklassenwahlrecht steht, so hoch auch die englischen Konservativen trotz all ihrer Beschränktheit, Mängel und Sünden über dem preussischen Junkertum stehen, dessen wirtschaftliches Ideal der Hochschutzzoll auf agrarische Produkte und dessen politisches Ideal die Monopolisierung der politischen Macht durch ein Wahlsystem ist, das ihr Götz Bismarck selbst das widersinnigste und elendeste genannt hat.

### Die Revolution in Rußland.

#### Ueber die letzten Kämpfe in Moskau

wird gemeldet:

Moskau, 3. Januar. Der Stadtteil Prehnja ist nach dreitägigem Bombardement fast völlig eingeebnet; eine Reihe von Häusern sind zerstört, 15 Wohnhäuser dem Gebodden gleichgemacht. Zahllose Menschen, meist friedliche Bürger, wurden getötet; viele Flüchtlinge, die sich aus den brennenden Häusern oder aus Kellerräumen an die Oberwelt hervorwagten, ertranken oder erstickten das Militär. Haufen von Leichen lagen mehrere Tage lang auf den Straßen und dem Ufer des Moskwaflusses umher. 410 Arbeiter der Prochorowischen Zuckfabrik ergaben sich den Polizeibehörden und etwa 500 Arbeiter lieferten freiwillig die Waffen ab. Während der vergangenen Wintertage sind in die städtischen Krankenhäuser aufgenommen: 375 Verwundete, darunter 25 Kinder, 15 Soldaten und 7 Polizisten. Private Heilanstalten und Verbandplätze registrierten noch 174 Getötete und 885 Verwundete, darunter 139 Frauen, 97 Kinder. Die offizielle Verlustliste vom Militär lautet: 9 getötete, 51 verwundete Soldaten. Von Gendarmen sind 4 getötet und 5 verwundet; von Polizisten 21 getötet und 30 verwundet.

Jedem welche zuverlässige Uebersicht über die beiderseitigen Verluste in Moskau wird man wohl niemals erhalten. Soviel scheint uns jedoch aus den bisherigen offiziellen und auf offiziöser Darstellung beruhenden Bekanntmachungen hervorzugehen, daß die russische Regierung ihre eigenen Verluste ebenso zu verkleinern sucht, wie sie andererseits die Verluste der Revolutionäre maßlos übertriebt. So groß auch der Aderlaß an den Russen durch die Revolutionäre nicht. Die Gefahr einer späteren neuen Erhebung erscheint deshalb auch für Moskau keineswegs ausgeschlossen. Die diesmalige Niederlage wird nur als Lehre dienen, die revolutionären Aktionen noch sorgfältiger und auf breiterer Basis zu organisieren.

#### Eine bürgerliche Gegeurrevolution?

Nach einer Meldung der „Daily Mail“ aus Petersburg bestehen in liberalen Kreisen Befürchtungen bezüglich Ausbruchs eines blutigen Bürgerkrieges in Rußland. Eine wachsende Abneigung gegen das wilde Treiben der Revolutionäre macht sich in vielen bürgerlichen Kreisen der Bevölkerung bemerkbar. Die friedlichen Elemente, die ungeheure Verluste und andere Unbequemlichkeiten durch die Fortdauer der unkoordinierten Verhältnisse erleiden, scheinen geneigt zu sein, die Abwehr gegen die Revolution selbst in die Hand zu nehmen. Die Regierung begünstigt und unterstützt diese Tendenz. Es ist leicht möglich, daß eine allgemeine Erhebung der bürgerlichen Gesellschaft gegen die Terroristen stattfindet. Diejenigen, welche bisher mit der Reformbewegung sympathisierten, sind durch das maßlose Vorgehen der Terroristen detarig abgelenkt, daß sie sich gern einer antirevolutionären Gegenagitation anschließen würden. Aus diesen Gründen scheint der Ausbruch eines allgemeinen Bürgerkrieges möglich und wahrscheinlich.

Auch diese Nachricht beruht offenbar auf offiziöser Inspration. Daß gewisse Kapitalistenkreise sehr erbittert darüber sind, daß sie durch die Streiks und die Aufstände in Mitleidenchaft gezogen worden sind, ist ebenso sicher, wie daß die Regierungsbürokraten das Lumpenproletariat und die Bauern gegen die revolutionäre Arbeiterschaft und Intelligenz aufzuheben versuchen. Daß sich aber die Bauern zu einer Konter-Revolution mißbrauchen lassen werden, ist mehr als fraglich; das Wahrscheinlichere ist vielmehr, daß die revoltierenden Bauern in der ersten Phase der Revolution die proletarische Revolution unterstützen werden. Die paar Geldsäcke aber und das Lumpenproletariat vermögen allein gegen die Revolution nichts auszurichten. Daß aber auch die treugebliebene Soldateska nicht zur Niederwerfung der Revolutionäre ausreicht, das verraten ja gerade die Bemühungen der Regierung, den einen Teil des Volkes gegen den anderen auszuspielen und die entsetzlichsten Regereien herbeizuführen.

Wie sehr sich aber diejenigen trennen, die sich einbilden, das Proletariat brauche sich nur ruhig zu verhalten, um wenigstens eine Konstitution und ein liberales Regime zu sichern, beweist folgende Petersburger Meldung:

Petersburg, 4. Januar. Reaktion in vollem Gange! Heute nacht wurde auf Veranlassung Durnowos das Organ der konstitutionell-demokratischen Partei, die Zeitung „Kardnaja Swoboda“, redigiert von Wujalow und Gessen, unterdrückt. Als Motiv dieses auch vom Standpunkte der russischen Regierung ganz ungehörigen Alles wird ein Artikel Straube bezeichnet, der bekanntlich in letzter Zeit ziemlich scharf gegen revolutionäre Parteien aufgetreten ist. Im genannten Artikel wendet sich Straube, das Unternehmen revolutionärer Parteien in Moskau verurteilend, gegen Gneistaten der Regierungsbürokraten dafelbst. Diese maßige Äußerung ist für ein politisches Verbrechen

















